

BUCHBESPRECHUNGEN

Um einen für die Neuen Staaten in Übersee adäquaten Verfassungstyp: Malaysia als Vorbild?¹

Karl von Vorys, wegen seines Pakistan-Buches² in gutem Gedächtnis, wirft am Ende seiner neuen, großen Malaysia gewidmeten Arbeit (S. 431) die Frage auf, ob eine Lösung wie man sie in M. für das Verhältnis mehrerer Volksgruppen (denn so muß man hier Kommune übersetzen) zueinander gefunden hat, als Vorbild für diejenigen Neuen Staaten in Betracht komme, die ebenfalls unter solchen Verschiedenheiten und Gegensätzen litten: Er bejaht diese Frage (431). Damit allein erscheint es gerechtfertigt, sich ein Bild von dieser Lösung zu verschaffen —, ganz abgesehen von dem Ertrag für die Verfassungslehre überhaupt, die ein solches Unternehmen in Aussicht stellt.

1. Diese Lösung besteht als erstes darin, daß als ihr Ort nicht die eigentliche Verfassung, sondern ein ihr vorgesetzter „constitutional contract“ gewählt wird³. Diese Vereinbarung entspringt nicht der Verfassunggebenden Gewalt —, womit ihre Legitimität sich als ein eigenes und eigenartiges Problem erweist. Ihre Schöpfer und Partner sind vielmehr gesellschaftliche Mächte —, im Falle Ms drei politische Parteien, die jeweils eine der drei großen Volksgruppen Malaien, Chinesen und Inder repräsentieren: Sie erweisen sich damit, wenn überhaupt, als Parteien eigener Art, jedenfalls wenn man annimmt, daß Parteien nicht Besonderheiten der Nation darstellen, sondern lediglich als Varianten der Auffassung von Gemeinwesen und Gemeinwohl verstanden werden dürfen.

Vielleicht wäre es folgerichtig, wenn eine jede derartige Partei „ihre“ Volksgruppe allein und ausschließlich darstellte. Diese Folgerichtigkeit würde jedoch zu einer Zwangsmitgliedschaft nötigen, gegen die alles spricht, wenn es wie in M. um Annäherung, Zusammenarbeit und letztlich Überwindung der Gegensätze geht. So finden wir denn, was die Malaien angeht, neben der großen UMNO (= United Malay's National Organization) unter ihrem Führer Tunku Abdul Rahman weitere Formationen, die PMIP (= Pan Malayan Islamic Party, neuerdings nur noch Islamic Party S. 428) und das Gerakan (268 f.). Auch die Repräsentation der Chinesen erschöpft sich nicht in dem MCA (= Malaysian/earlier Malayan Chinese Association), sondern vor allem eine DAP (= Democratic Action Party), die bemerkenswert ist, weil sie die Partei Singapores und seines Herrschers Lee Kuan Yew⁴ ist, der auch nach der Verselbständigung Singapores via DAP in die Innenpolitik Malaysias einwirkt (zu allem 428). Da ein solches Verfassungs-Bündnis seinen Sinn nur bewahren kann, wenn seine Partner durch Wahlen und den Sieg der jeweils anderen nicht geschwächt oder gar vernichtet werden, liegt es nahe, diese anderen irgendwie mit den Partnern der Verfassungsvereinbarung zu verbinden. Weil es in den Wahlen von 1969 fast zu einem solchen Ergebnis gekommen

1 Zugleich eine Besprechung von v. Vorys, *Democracy without Consensus-Communalism and Political Stability in Malaysia* — (Princeton UP 1975) XIV + 443 S.

2 Political Development in Pakistan (Princeton UP 1965).

3 v. V. spricht mehrfach auch von „inter-communal contract“ (395, 412, 428, 434). Hierbei handelt es sich um eine andere Seite derselben Sache: Der „constitutional contract“ wird von Partnern und Sinn her gesehen. Hier soll im folgenden von „Verfassungs-Vereinbarung“ die Rede sein.

4 Ein 2 „malaischer“ Staat ist ein Staat allein der Malaien mit allen anderen Volksgruppen demgemäß als bloßen Minderheiten; Malaysia hingegen ist ein Staat aus allen Volksgruppen, also ohne Minderheiten mit ihrer doch immer prekären Stellung.

5 Vgl. über ihn P. J. S. George, *Lee Kuan Yew in Singapore* (London 1973 — vierter Druck 1975).

wäre (289 ff.), hat man solchen Überlegungen stattgegeben, die anderen Parteien „assoziiert“ mit dem Ergebnis einer „Nationalen Front“ (428). Die Chancen einer Opposition sind damit auf Null zusammengeschrumpft.

b) Die Verfassungsvereinbarung, zugleich mit der Erlangung der Unabhängigkeit 1957 geschlossen, soll etwas bewirken, was jede Verfassung bewirken soll, was sie aber im Falle Malaysia nicht oder jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit bewirken zu können verheißt. Es handelt sich einmal um die Ausschließung von Gewalt im Verhältnis der Bürger zueinander, insbesondere eines Bürgerkrieges —, und zweitens um die Forderung der Integration der Bürger zu einem politischen Ganzen. In beiden Hinsichten ist es die letzte Absicht der Verfassungsvereinbarung, die „kommunalen“ Gegensätze so sehr gegenüber den Gemeinsamkeiten abzuschleifen — oder jedenfalls zurückzudrängen, daß besondere Vorkehrungen zur Wahrung des Friedens und zur Förderung der Einigkeit sich erübrigen. Bis dahin handelt es sich darum, die nationalen Gegensätze in Parlament und Öffentlichkeit gar nicht erst auftreten und um einen Kompromiß kämpfen zu lassen, sondern alles denkbare streitige vorher und gewissermaßen „unter der Hand“ zu erledigen. Auf diese Weise wird vor allem die unerträgliche Möglichkeit ausgeschaltet, eine über die Mehrheit im Parlament verfügende Volksgruppe könne die anderen Volksgruppen demokratisch majorisieren, womöglich unterdrücken oder gar „assimilieren“: Der „constitutional contract“ erweist sich damit als fruchtbare, als jede Art von Minderheitenschutz, vor allem wenn die Minderheiten wie hier jeder Aussicht entbehren, selbst einmal zur Mehrheit werden zu können.

c) Hiermit ist der Inhalt der Verfassungs-Vereinbarung vorgezeichnet: Man muß ihn sich leider aus der Schrift zusammensuchen, da v. V. einen Text nicht wiedergibt. Allerdings sind seine ungeschriebenen Inhalte wahrscheinlich die wichtigsten. Es versteht sich von selbst, daß grundlegend sind, „Friedenspflicht“ und das Gebot „Bundesfreundlichen Verhaltens“, worauf zurückzukommen sein wird. Damit sind vor allem die beteiligten Gruppenführer als Personen angesprochen. Was die Sache angeht, so handelt es sich darum, trotz und wegen aller Wahrung der Verschiedenheit doch dasjenige Mindestmaß an „Homogenität“ anzustreben, ohne das Verschiedenheiten mit einander zu bestehen nicht vermögen. Das gilt als erstes für die Staatssprache: Es spricht für die nicht-malaisch sprechenden Gruppen, daß sie diese Sprache als Staatssprache anerkennen. Damit findet keine Überforderung statt: Der Mensch ist durchaus in der Lage, sich in zwei oder gar drei Sprachen auszudrücken, und ebenso zwei Arten von Schriftzeichen zu beherrschen. Zweitens handelt es sich darum, allzugroße Bildungsverschiedenheiten „nach oben“ auszugleichen: Inhalt der Vereinbarung ist es daher, den Anteil der Malaien an den „Gebildeten“ auf etwa die gleiche Höhe zu bringen wie sie die anderen Volksgruppen aufweisen. Vor allem aber eine Crux ist offenbar die wirtschaftliche Ungleichheit, die man vereinfacht auf die Formel bringen kann: Die Malaien, vor allem auf dem Lande sind arm, die Chinesen sind reich. Hiergegen ist eingewandt worden, daß es reiche Malaien und arme Chinesen gebe, daß es daher verfehlt sei, eine Volksgruppe wirtschaftlich und dies womöglich zu Lasten einer anderen, heben zu wollen — daß man die Armut vielmehr bekämpfen müsse, wo immer sie sich finde. Der „constitutional contract“ hat sich dieser „allgemeinen“ Auffassung nicht angeschlossen, wie sie der marxistischen Auffassung entsprochen hätte, daß die Not und ihre „Klassen“ sich durch die Nationen hindurchziehen — er verpflichtet vielmehr die Partner auf eine Hebung der wirtschaftlichen Lage der Malaien als Malaien.

Angestrebt wird vor allem eine Herstellung von Parität bei der Erteilung von Konzessionen z. B. für Taxifahrer usw. (234). Alles dies wird von den Chinesen nicht etwa bekämpft, sondern begünstigt: Offenbar ist der Status als Partner anstelle von Minderheit ein solches Entgegenkommen wert.

d) Diese Darlegungen machen den Versuch möglich, sich um Klarheit über die konstitutionelle Qualität einer solchen Verfassungs-Vereinbarung zu bemühen, wie wir sie in Malaysia vor uns haben. Wir haben schon gesagt, daß sie nicht der Verfassunggebenden Gewalt entspringt. Hat man hieraus zu schließen, daß sie nicht zur Verfassung gehört und daß daher ihre Veränderung und Beseitigung nicht unter das Institut „Verfassungsänderung“ und seine Regelungen fallen? In M. ist bestimmt, daß eine solche Vereinbarung vom Parlament nicht aufgehoben werden kann (417), dies ist vielmehr den Partnern der Vereinbarung vorbehalten (231). Ja es hat sogar den Anschein, daß die Vereinbarung im Range noch über der Verfassung steht (150). Damit stellt sich die Frage nach der Legitimität der Verfassungs-Vereinbarung erst recht: Die Opposition hat sie seinerzeit bestritten (270).

Ob legitim oder nicht — auf jeden Fall wird man eine solche Verfassungs-Vereinbarung zur Verfassung eines Landes insgesamt rechnen müssen. Würde man nur das als solche gelten lassen, was der Verfassunggebenden Gewalt entsprungen ist, dann würde sich ein falsches Bild ergeben: So wie eine Verfassung ohne Berücksichtigung der realen, insbesondere auch der extrakonstitutionellen Mächte nicht richtig dargestellt wird, so können auch die Vereinbarungen nicht übergegangen werden, die diese Mächte miteinander eingehen, insbesondere wenn sie die Handhabung der spezifischen Verfassung angehen.

e) Unter den Verfassungsbestandteilen bedarf die Verfassungsvereinbarung der Abgrenzung nach zwei Seiten hin. Einmal geht sie nicht so weit, daß sie die einfache, allgemeine Einheit der Nation durch einen Bund von Gruppen ersetzte wie es der Ständestaat tut. Umgekehrt ist sie sehr etwas anderes als eine bloße Koalitionsvereinbarung. Eine Koalition ist eine Veranstaltung von im Parlament vertretenen Parteien zum Zwecke der Regierungsbildung und -führung. Eine Verfassungsvereinbarung hingegen hat ihren Ort außerhalb der konstitutionellen Institutionen. Auch ist ihr Thema nicht die Regierung, sondern der Staat: Sie will verhüten, daß das Gemeinwesen am Gegensatz von Gruppen zerbricht — sie ist eine Veranstaltung zum Zwecke der Nationalen Integration.

Hiermit ist zugleich gesagt, daß die politischen Entscheidungen sich aus den amtlichen Institutionen in den nichtinstitutionellen und nichtamtlichen Raum der Gesellschaft verlagern — vielleicht genauer noch mehr verlagern als dies gemeinhin der Fall ist. Parlament und Regierung werden damit in Organe der Exekutive verwandelt oder ihnen jedenfalls angenähert. Sie verlieren hierdurch entsprechend die Fähigkeit der Überwachung der Regierung: Soweit nicht eine öffentliche Meinung funktioniert, sind es lediglich die Mitglieder der Partnergruppen, die deren Führung zu überwachen vermögen. Die Möglichkeit, durch durch Übertritt zu einer anderen Gruppe dieser Überwachung Nachdruck zu verleihen, besteht offenbar seit der Gründung einer „Nationalen Front“ nicht mehr.

2. Wir wenden uns nunmehr der Frage zu, was geschehen muß und geschehen ist, um eine solche Vereinbarung zur Wirksamkeit zu bringen.

Hierzu bedarf es als ersten der nachdrücklichen Hervorhebung, wie wenig selbstverständlich der Erfolg eines solchen Unternehmens ist, und zwar vor allem in einem Zeitalter des Nationalismus. Das Gegenstück bildet Österreich—Ungarn.

Zwar hat im 19. Jahrhundert ein Tscheche(!) gesagt, wenn es Österreich-Ungarn nicht gebe, dann müßte man es erfinden. In der Tat: Es vermittelte den kleinen Völkern diejenige Mächtigkeit, die sie vor Unterwerfung unter ihre großen Nachbarn sicherte, es verschaffte ihrer Wirtschaft einen Raum, wie man ihn heute mühsam wieder durch Integrationen herzustellen sucht. Trotzdem haben 1918 alle diese Völker die *itio in partes* vorgezogen: Weder ihre eigenen Politiker noch die Sieger waren weitsichtig genug, ein neues Ganzes an die Stelle des gewiß nicht mehr haltbaren alten Ganzen zu setzen. Wenn daher „Zwischeneuropa“ heute dem Ostblock angehört, dann haben es diese Völker sich selbst zuzuschreiben: Es liegt kein Grund vor, dieses ihr Schicksal zu beklagen.

Zum Unterschied von 1919 sind in Malaysia Staatsmänner am Werk gewesen. Wenn man sich also ein Bild davon zu verschaffen wünscht, was ein Staatsmann und was Staatsmannschaft ist, dann sollte man sich diejenigen Persönlichkeiten vornehmen, die den Zerfall Malaysias 1957 oder gar einen Bürgerkrieg nicht nur verhindert — die vielmehr auch positiv im großen und ganzen das Ziel der Erhaltung der Einheit und der Förderung des Zusammenhangs erreicht haben (anders z. B. als Pakistan). An erster Stelle ist hier zu nennen Tunku Abdul Rahman, der allerdings ohne die Kongenialität seines chinesischen Partners sich vergeblich bemüht hätte. Staatsmannschaft ist zu definieren durch die Kriterien „Erfolg“ und „Fruchtbarkeit“. Dies heißt konkret: Staatsmannschaft bewährt sich dadurch, daß sie unter schwierigen Umständen das für die Allgemeinheit Notwendige zustandekommt. „Das Notwendige“ meint vor allem Einheit und Frieden, für Malaysia insbesondere ein gedeihliches Zusammenleben und Zusammenwirken von sehr verschiedenen Volksgruppen. Man kann den Staatsmännern Malaysias bestätigen, daß sie ein solches Ergebnis bewirkt haben — vor allem nach den Maßnahmen, die als Reaktion auf die Unruhen von 1969 getroffen wurden. Was bisher nicht geglückt scheint, ist eine der großen Voraussetzungen dieser Lösung: Die Anhebung des ökonomischen Status der Malaien. Darüber ist jedoch die Verfassungs-Vereinbarung nicht zerbrochen: Offenbar ist man sich allseits bewußt, daß sich eine rational erwerbswirtschaftliche Geistesverfassung nicht aus dem Boden stampfen läßt (246). Was die Mittel angeht, so wird dieses Zustandekommen verdankt vor allem einer Strategie, die nicht die Gegner wie rochers de bronce einander entgegensemmt in der Hoffnung, daß der andere einmal müde werden und deswegen nachgeben müssen (was die Strategie mancher Internationalen Konferenzen oder von Tarifverhandlungen zu sein scheint, so daß letztlich nicht der Geist, sondern die Physis entscheidet), sondern sich mit schöpferischer Phantasie bemüht, Vorteile für den einen Partner auszusinnen, die es ihm gestatten, dem anderen Partner ein adäquates Zugeständnis zu machen. Anders ausgedrückt: Es handelt sich nicht um die Strategie des Alles oder Nichts („zero-sum“), sondern eher um das Prinzip des gegenseitigen Vorteils (266). Besonders bezeichnend für diese Strategie scheint der Entschluß zu sein, die Malaien nicht durch „Umverteilung“ chinesischen Reichtums wirtschaftlich zu heben, vielmehr das Sozialprodukt zu steigern und den Malaien von vornherein einen angemessenen Teil an demselben zu sichern (219).

Dieser Gesamteindruck soll nunmehr belegt und veranschaulicht werden durch die Betrachtung der Mittel, durch deren Einsatz die Staatsmänner Malaysias ein solches Ergebnis bewirkt haben.

- a) Da die Verfassungs-Vereinbarung, wie erwähnt, die großen nationalen Entscheidungen in den Raum der Gesellschaft verlagert, muß sich die dieserhalb zwischen gesellschaftlichen Mächten getroffene Vereinbarung mit den für Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit erforderlichen Organen, insbesondere also einer „Regierung“ über der amtlichen Regierung ausstatten. Dieser Notwendigkeit haben in M. die Partner der Vereinbarung durch die Bildung eines „Direktoriums“ Rechnung getragen. Hiervon erfährt man allerdings nur sporadisch, d. h. dann, wenn im Gang der Erzählung ein solches Organ auftritt wie überhaupt von „The Alliance organizational structure (252)“ im Zusammenhang nicht die Rede ist. Über seine Zusammensetzung berichtet der Verf. S. 162: Drei Mitglieder der UMNO, drei Mitglieder der MCA und ein Mitglied der MIC: sie „formed a stable core“. Diesem Direktorium steht ein „National Consultative Council“ zur Seite, der allerdings jedenfalls in der Darstellung des Verfassers kaum in Erscheinung tritt. Diese „extrakonstitutionelle“ Regierung vermittelt ihren Willen der konstitutionellen Regierung vor allem durch Personalunionen: Tunku Abdul Rahman ist zugleich Ministerpräsident, die anderen Mitglieder des Direktoriums fungieren als Minister. Die Folgsamkeit des Parlaments ist durch dessen, vom Direktorium manipulierte Zusammensetzung gewährleistet: Die Parteidisziplin wirkt hier nicht nur wie etwa der Fraktionszwang innerhalb des Parlamentes — sie wird vielmehr noch mehr von außen her gesichert als dies ohnehin der Fall zu sein pflegt.
- b) Da die Mitglieder des Direktoriums nicht als Personen, sondern als Führer ihrer Partei wirken, sehen sie sich, nicht anders als die Minister einer konstitutionellen Regierung, der Notwendigkeit ausgesetzt, deren Mitglieder für sich und vor allem ihre staatsmännische Weisheit zu gewinnen. Von Vorys handelt hierüber unter dem Titel: „Vertical Mobilization: Popular Support for the Directorate“ (146 ff.). Hier ist vor allem der Kampf gegen „Scharfmacher“ zu führen, an denen es gerade in der UMNO nicht gefehlt hat: Letzten Endes ist es den Staatsmännern gelungen, sie entweder zu gewinnen oder auszuschalten (171 ff. über Abdul Aziz bin Ishak). Die Wahlen von 1969 haben gezeigt, daß das Volk eher den „Scharfmachern“ als den „Weisen“ zu folgen geneigt ist.
- c) Die „Zweite Front“ von Vorys unter dem Stichwort „Horizontal Solidarity: Cohesion of the Directorate“ (162 ff.). Wenn Staatsmannschaft Zustandekommen bedeutet, dann ist hier der Ort, wo dergleichen zu bewirken ist: Hiernach muß sich alles richten. Das gilt als erstes für die Auswahl der Mitglieder durch die beteiligten Formationen: Man kann den drei Volksgruppen bescheinigen, daß sie diese erste Aufgabe gut bewältigt haben. Wenn eine Verfassungs-Vereinbarung, vor allem aber ihr führendes Organ noch mehr einen Übergang von der Institution zur Person implizieren als dies bereits für die Konstitutionelle Regierung zutrifft, dann verlangt ein solches Organ vor allem ein gutes persönliches Verhältnis der Mitglieder zueinander: Sie müssen sich verstehen und schätzen, vor allem aber einander Vertrauen entgegenbringen. Es kann daher keine Geschäftsordnung geben (196: „the implicit rules of decision-making within the directorate“)⁶, die Verhandlungen müssen geheim sein (164) und insbesondere könne Entschlüsse nur im Einvernehmen aller getroffen werden: Nichts wäre verderblicher für die Zusammenarbeit in einem solchen Kollegium als der Verdacht, ein Partner wolle die anderen überwältigen oder betrügen: Die Gewißheit unbedingter Verlässlichkeit ist die un-

⁶ Vgl. auch 198: „The Spirit of its (sc des Directorate) rules.“

abdingbare Voraussetzung dafür, daß ein in der Eigenart seiner Mitglieder so verschiedenartiges Gremium etwas zustande bringen kann. Dies bedeutet nicht zuletzt Eintreten füreinander in der Öffentlichkeit, so befremdlich dies den eigenen Parteigenossen erscheinen mag.

Käme es dennoch zu einem tiefergehenden Streit, so wäre es das Ende des Bündnisses, wenn er gerichtlich ausgetragen würde — ganz abgesehen davon, daß es sich hier in der Regel nicht um Rechts-, sondern um Interessenstreitigkeiten handeln wird, also wenn überhaupt nur Schlichtung in Betracht kommt. Zu den bemerkenswerten Besonderheiten der malaysischen Lösung eines solchen Problems gehört es, daß eines der Mitglieder des Direktoriums zugleich die höhere Rolle eines Schlichters bekleidet hat (vgl. z. B. 177: „Tunku Abdul Rahman in his role as supra-communal arbiter“; hierzu ferner 164; 343 f., 385). Diese Lösung scheint sich inzwischen begreiflicherweise erledigt zu haben.

3. Nach den Organen, durch die die Verfassungsvereinbarung sich verwirklicht, ist der sächlichen Veranstaltungen zu gedenken, die dieserhalb getroffen worden sind.

a) Wenn die Zuständigkeit für die großen politischen Entscheidungen aus dem von der amtlichen Verfassung umschriebenen Raum in die Gesellschaft verlagert sind, dann sind damit die Institutionen der amtlichen Verfassung ihres politischen Charakters im Grunde entkleidet. Dies ist wohl gemeint, wenn v. V. von einer „Depoliticization“ der Verfassung spricht (394 ff.). Damit ist ein Topos festgestellt, den eine Verfassungslehre hiernach nicht mehr übersehen kann. Die Frage ist, ob eine Verfassung, deren Institutionen nicht mehr entscheiden, sondern nur noch ausführen, noch eine Verfassung genannt werden darf oder ob nicht eher von einem „Organisationsstatut“ gesprochen werden müßte. An solcher Zweifelhaftigkeit ändert sich auch dadurch nichts, daß die Übermittlung der Entscheidungen, die im gesellschaftlichen Raum getroffen worden sind, an Regierung und Parlament auf dem Wege über Personen — im ersten Falle durch Personalunionen erfolgt: Tunku Rahman war Ministerpräsident, die anderen Mitglieder des Direktoriums sind Minister gewesen. Die Gefügigkeit des Parlamentes wird dadurch gesichert, daß die Partner der Vereinbarung die Wahlkreise nach einem bestimmten Schlüssel unter sich verteilen, und zwar unter Berücksichtigung des Umstandes, welche Volksgruppe jeweils vorherrscht (da andernfalls der vereinbarte Proporz sich nicht verwirklichen würde). Vor der „Nationalen Front“ hinderte diese Vorkehrung allerdings nicht, daß sich andere Parteien in den Wahlkreisen durchsetzen, wie es 1969 weithin geschehen ist, so daß das mühsam aufgerichtete Gebäude der Vereinbarung ins Schwanken geriet.

b) Das Funktionieren der Verfassungs-Vereinbarung setzt zweitens etwas voraus, was v. V. nennt „Decommunalization of Politics“ (412, 428). Auch hiermit ist ein Topos festgestellt, der über Malaysia hinaus verfassungstheoretisch von Bedeutung ist. Bildlich gesprochen handelt es sich darum, einen sozialen Sprengstoff von hoher Brisanz unschädlich zu machen. Dies mag ein Zwist zwischen großen und mächtigen Familien sein wie in Romeo und Julia. Heute sind es die nationalen Verschiedenheiten, die eine entsprechende Feuersgefahr darstellen. Zwar ist eine Beseitigung dieses Problems durch Assimilation ausgeschlossen. Aber gerade wenn die Eigenart der Volksgruppen bewahrt werden soll, dann darf sie nicht zum Thema von persönlichen oder Gruppen-Auseinandersetzungen gemacht werden:

Entsprechend zu einem befriedeten Raum könnte man von einer befriedeten Thematik sprechen.

In diesem Sinne trifft die Verfassungs-Vereinbarung zwei Vorkehrungen:

Erstens gibt es ein Verbot, die Staatstreue eines Mitbürgers deswegen anzuzweifeln, weil er einer bestimmten Volksgruppe angehört (396).

Zweitens darf sich das Parlament nicht mit derartigen Gegenständen beschäftigen (417 f.).

Ist hiermit der Gefahr vorgebeugt, daß sich aus einem persönlichen Zank oder einer parlamentarischen Diskussion ein Konflikt zwischen den Volksgruppen entwickelt, so bleibt immer noch ein Herd solcher Konflikte ungebändigt: Es ist dies der Wahlkampf — wie die Ereignisse von 1969 gezeigt haben. Hier waren Siegesdemonstrationen der Anlaß, übereinander herzufallen. Die Demonstration hat daher, ohnehin immer schon einen Zug zur Gewalt in sich bergend, unter solchen Umständen keine Existenzberechtigung. Zu fragen wäre, ob nicht eine Wahl ohne Wahlkampf denkbar wäre, zumal wenn sachliche Argumente hier immer seltener auftreten. Erinnert man sich daran, als wie nützlich sich Wahlkampfvereinbarungen etwa über dessen Beginn, den Aufwand u. ä. m. erwiesen haben, dann sollte unter Verhältnissen wie sie in Malaysia bestehen, gerade auch der Ausschluß von Themen vereinbart werden, die geeignet sind, die mühsam hergestellte und bewahrte nationale Einheit zu sprengen oder jedenfalls dauernde Feindseligkeit zwischen den Volksgruppen zu erzeugen, obwohl gerade sie wahrscheinlich am meisten „ziehen“.

Die anfangs aufgeworfene Frage, ob das Modell „Malaysia“ als Vorbild für diejenigen neuen Staaten⁷ in Betracht kommt, die ebenfalls einen „Kommunalismus“ Herr zu werden wünschen, läßt sich gewiß nicht mit einem unbedingten „Ja“ beantworten. Aber es handelt sich auf jeden Fall um eine sehr beachtliche Alternative, die sich alle entsprechenden Überlegungen vor Augen halten sollten⁸.

Herbert Krüger

⁷ Es wäre auch an Belgien zu denken.

⁸ Zu Malaysia vgl. N. J. Ryan, *A History of Malaysia and Singapore* (Kuala Lumpur Oxford UP 1976); dort S. 260, 275 über Vorgänger der Verfassungsvereinbarung, über die hier gehandelt worden ist. Das Schrifttum über die Wirtschaft Malaysias ist beachtlich; vgl. David Lim, *Economic Growth and Development in West-Malaysia* (Kuala Lumpur Oxford UP 1973); Lee Sook Ann, *Economic Growth and the Public Sector in Malaya and Singapore 1948–1960* (Singapore Oxford UP 1974); David Lim (ed.) *Readings on Malaysian Economic Development* (Kuala Lumpur, Koxford UP 1975). Die Besprechung dieser drei Bücher bleibt vorbehalten. Für Sarawak und Sabah vgl. R. S. Milne & K. J. Ratnam, *Malaysia — New States in an New Nation — Political Development of Sarawak and Sabah in Malaysia* (Frank Cass, London 1974) und hierzu die Besprechung durch Klaus Kähler in dieser Zeitschrift, IX (1976), S. 401.